al. 235

Albhandlung,

2429

daß einem Rechtsgelehrten die Kenntniß der Landwirthschaft unentbehrlich sey,

Gedåchtniß

des wenfand

Soch- Edlen und Rechtshochgelahrten herrn,

H C N N N

D. Johann Gottfried Beyers,

berühmten Rechts: Consulentens zu Dreften,

im Nahmen

der Gesellschaft Christl. Liebe und Wissenschaften

gefertigt

pon

D. Immanuel Gottlieb Frenberg, Churfürstlichen Vice- Cammer-Confulenten, und der Gesenschaft

Mitgliede.

Friedrichstadt,

gedruckt ben Joh. Martin Lehmann. 1772



Omnium rerum, ex quibus aliquid acquiritur, nihil est agricultura melius, nihil uberius, nihil dulcius, nihil homine, nihil libero dignius.

Cic. L. III. de Offic.

lahrheit von einem weiten Umfange, und zu einer wahren Gründs lichfeit nur mit unermüderen Fleiße zu gelangen sep. Man mag nun auf die verschiedenen Nechte selbst, oder auf die Menge derer einheimischen und fremden Gesetz, oder auf die oftmals zweiselhafte Auslez gung dererselben, oder auf die Hilfs-Mittel, welche zu deren Erkänntniß nothig, sein Absehn richten, so sindet man überall ein weites Feld, welches ein Rechtsgelehrter in seinem Laufe zu vollenden hat, so fern er nicht unter die Elasse dererzenigen gerechnet werden will, welche Cicero a) so gar schon ben ihren rechten Nahmen nennet, und als solche Leute beschreibt, die im Grunde weiter nichts, als etwa leguleji cauti & acuti, præcones actionum, cantores formularum, & aucupes syllabarum wären.

Ich will vorjesso bloß ben denen Hulfs-Mitteln stehen bleiben, und beruffe mich auf das Zeugniß des berühmten Brunquell, der in der Vorbes reitung zu seiner Historie des Nechts schon umständlich gezeiget hat, daß ein Jurist die Sprachen, die Weltweisheit, die Alterthümer und die Geschichte mit der Jurisprudenz nothwendig verbinden musse, und sich ohne Benshülfe dieser Wissenschaften keinesweges gründlich bilden könne. Allein ich wünschte auch, daß derselbe die Kenntniß der Landwirthschaft nicht wegges lassen hätte, da doch solche einem Rechtsgelehrten ganz unentbehrlich ist.

Man wird mir erlauben, daß ich, besonders zur Ermunterung derer angehenden Rechtsgelehrten, meine Gedanken hierüber weiter mittheile, und hierben billig voraus setze, daß dergleichen Ermunterung um so eher nothig, je mehr die tägliche Erfahrung lehret, daß die meisten Candidati Juris & Praxeos wenig oder gar nichts von der Landwirthschaft wissen; Welches auch besto weniger zu verwundern, weil die mehresten in Städe

9 2

ten

ten gebohren und erzogen werden, folglich entweder gar feine, oder boch

nicht anugsame Gelegenheit barzu gehabt haben.

S. 2. Sobald ich aber von der Landwirthschaft rede, so verstehe ich darunter den Nahrungs/Stand des Landmanns, vornehmlich mit Ackerbau und Viehzucht. Verlanget man einen aussührlichern Begriff, so hat solchen der Herr von Justi in seiner Staatswirthschaft b) dergestalt gegeben, daß sie ein Zusammenhang von Nahrungs/Geschäften sen, um vermittelst des Ackerbaues und der Viehzucht die auf dem platten Lande befindlichen undeweglichen Güther bestmöglichst zu nutzen, und zur menschlichen Nothburft und Bequemlichseit allerlen rohe Waaren und Materialien daraus zu gewinnen.

Diesemnach beschäftigt sich die Haushaltung auf dem Lande mit dem Ackerbaue und der Viehzucht, als ihren vorzüglichsten Gegenständen, und fie ist die zwente Haupt: Classe aller Nahrungs: Geschäfte; Denn die ers

fte Claffe beziehet fich auf den Rahrungs ; Stand in Stadten.

§. 3. Wie nun das Amt eines Rechtsgelehrten bekanntermaßen dars innen bestehet, daß er in der Wissenschaft derer Gesetze und eingeführten Gewohnheiten, welche denen Bürgern eines Staats zur Vorschrift dies nen, erfahren senn, und selbige bald zur Vertheidigung derer rechtlichen Händel, bald zu deren Entscheidung, bald auch um einen guten und vorzssichtigen Rath zu ertheilen, anwenden müsse; Dusso ist ihm auch, man mag ihn nun von dieser oder jenen Seite betrachten, die Kenntniß der Landzwirtsschaft eine ganz unentbehrliche Sache.

S. 4. Diese Unentbehrlichkeit zeiget sich gleich anfänglich schon das durch, daß man ohne diese Kenntniß selbst die Gesetze nicht verstehen kann. Denn gar viele Gesetze schlagen in das Oekonomische ein, und erfordern schlechterdings landwirthschaftliche Begriffe. Es wurde überslüßig senn,

zum

b) P. I. p. 461.

c) Juris Confultus est, qui legum & confuetudinis ejus, qua privati in civitate utuntur, & ad respondendum, & ad agendum, & ad cavendum peritus est. Cic. L. I. de Orat.

sum Beweise Dieses Sages in Die Romischen Rechte guruck zu geben, ba befihalb die Sachfischen Gesetz die beutlichsten Erempel an die Sand aes ben. Das unterm 11. Maji 1726. ins Land ergangene bochfte Mandat, wes gen Pflangeund Pfropfung, auch Cultivirung fruchtbarer und andrer Baume, laffet fich ohnmoglich verfteben, wenn man nicht vor allen Dins gen einige Kenntniß von fruchtbaren und andern wilden Baumen übers haupt, insonderheit aber von der Solg Saat, von Baum : Schulen, von Dem jungen Unflug, und wie folcher zu schonen, von Wehauen und von der Suthung des Diebes in benen Balbern hat. Gleichermaßen wurde die Chur : Sachfische Conft. 41. P. 2. welche befanntermaßen davon handelt, daß der Grundherr, jum Rachtheil des Suthungs: Berechtigten, die Lehe ben nicht umreiffen und zu Ucker machen durfe, alsbald unverftandlich fenn, wenn man nicht vorher unterrichtet ift, was denn eigentlich Lehden find, wie folche umgeriffen werden, und auf was Maake dem Suthungs Berechtige ten ein Rachtheil daraus entstehen konne. Und wann in der Constitut. 32. P. 3. davon die Rede ift, was an Früchten und übrigen Ginfommen aus denen verledigten Lehnguthern und Leibgedingen denen Landsoder Lehns-Ers ben folgen foll, fo fetet diefes Befet jum voraus, daß man wiffen muffe, zu welcher Zeit die Saat in Sommer oder Winter Früchten geschiehet. wie die Saat mit der Egde beftrichen und untergebracht werde, mas die Bestellung eines Gartens erfordre, warum Biefewachs und Obst ad fructus naturales zu rechnen, und was eigentlich unter Korn Dachten, Binnfien und Zehenden zu verfteben fen.

§. 5. Dieses angeführte wird immittelst, ob schon mannigfaltige andre Exempel vorhanden, zu einem hinlänglichen Beweise dienen, daß selbst zum Verständniß derer Gesese einem Rechtsgelehrten unumgänglich nöthig sen, eine Kenntniß von der Landwirthschaft zu haben. Aber diese Nothwwendigkeit ist um so mehr gegründet, je mehr ihm diese Kenntniß, theils zu Vertheidigung, theils zur Entscheidung derer rechtlichen Händel unentbehr

lich

lich ist. Denn die Erfahrung lehret, daß die mehresten und weitläuftigsten Streitigkeiten sich auf dem Lande hervor thun, und sowohl der Advokat, als der Richter mit dergleichen Rechtsertigungen sich vornehmlich beschäftigen musse.

Man überlege nur, andere Falle zu geschweigen, die mannigfaltigen Dienst. Processe zwischen Herrschaften und Unterthauen, oder auch zwischen Unterthauen unter einander, ingleichen die so sehr gewöhnlichen Irrungen in Pachts und Pachtschäden Sachen, so wird sich gleich mit leichter Mühe übersehen lassen, daß die Ersahrung in der Landwirthschaft sowohl den Sachwalter ben der Vorstellung derer Gerechtsame seines Elienten, als auch den Richter ben Ertheilung des Bescheides, oder Absassung eines Ursthels, unzertrennlich begleiten müsse.

S. 6. Diese Erfahrung aber ist ben ber Jurisprudentia consultatoria am allernothwendigsten, zumahlen da so viele Ralle sich ereignen, wo man einen grundlichen und zuverläßigen Rath ohnmöglich geben fann, wenn man nicht einige Kenntnif von der Wirthschaft auf dem Lande erlanget hat. Man felle fich nur g. E. einen Berichtsverwalter vor, welcher zwischen der verpachtenden herrschaft und den Pachter einen Pacht Contract fertigen foll, und in öfonomischen Dingen ganz unerfahren ift, so werden ganz unfehle bar gar viele Solocismi in den Contract mit einfließen, und endlich in der Folge zu beschwerlichen Streitigkeiten Unlaß geben. Gleiche Bewandniß hat es in dem Falle, wenn man ben Erfauffung eines Ritterauthes, ober dessen Uebergabe zu Rathe gezogen wird, da denn durchaus erforderlich, daß man felbst eine Renntniß von der Landwirthschaft in allen ihren Theilen habe, und widrigenfalls zu seinen Schaden vielmahls erfahre, daß man von denen fogenannten wirthschaftlichen Benftanden aus Uebereilung, oder Unwissenheit, oder wohl aar aus andern Neben-Absichten nicht recht berge then und unterrichtet worden.

S. 7. Allein, hierben ist es noch lange nicht genug. Denn obschon aus

aus bem, was eben jeto gefagt worden, fattsam erhellet, daß man ohne Benhulfe ber ofonomischen Biffenschaft weder das Umt eines Richters. noch eines Abvofatens und Consulentens gehörig verwalten fonne; fo ift doch bekanntermassen der Ordo Juris Consultorum nicht etwa ledialich dars au geschaffen, daß er nur die Stuhle berer Richter befegen, und eine reichlie the Ungahl Abvokaten von Beit zu Beit schaffen folle, sondern es ift ja bie Schule derer Rechtsgelehrten die eigentliche Pflanz-Schule vor die hochs ften Collegien eines Landes, und felbst des Fürstens vertrauteste Rathe. Da nun aber die Landwirthschaft mit der Staatsfunft, Policen und bem Commercien- Wefen aufs genaueste verknupft ift, und der gefammte Nahrungs. Stand des Landes von der Landwirthschaft vornehmlich abhanget: fo erscheinet zugleich die bringende Nothwendigfeit, daß ein Rechtsgelehrter, welcher fich zum Dienfte seines Landesherrn und des Baterlandes bilben und geschickt machen will, er sen nun adlichen oder burgerlichen Standes, um die eigentliche Beschaffenheit ber Saushaltung auf dem Lande in Zeiten bekümmert fenn, und sich dießfalls alle nur mögliche Erfahrungen nutlich machen muffe.

Der Herr von Justi hat in der Vorrede zu seiner Staatswirth

schaft d) sich folgendermaffen hierüber ausgedrücket:

"Es giebt ungemein wenige Bedienungen des Staats, in welchen "nicht die Fähigkeit in den ökonomischen und Cameral-Wissenschaften das "Hauptwerk ausmacht, wenn diesenigen, so sie bekleiden, im Stande senn "wollen, ihre Pflichten zu erfüllen, und dem Staate nüpliche Dienste zu "leisten. Es sind nur die Collegia, die lediglich mit Justip-Sachen zu "thun haben, die Lehrer auf hohen Schulen, und die Leib-Aerzte und Stadte "Physsei, welche die ökonomischen Wissenschaften nur als ein Hulfsmittel, "nicht aber als ein Hauptwerf nothig haben. Allein diese verhalten sich "gewiß gegen die andern Bedienungen, zu welchen die Fähigkeit in diesen "Wissenschaften hauptsächlich erfordert wird, wie Sins gegen Zehen.

d) pag. XIV. & XV.

"Man wird hiervon leicht überzeuget werden, wenn man die Menge von "Bedienten erwäget, die in den Cammer» Policens und andern Wirths "schafts-Collegiis des Staats, die ben der Verwaltung derer Domainen, "Regalien und übrigen Einfünften des Regenten, in Zoll-Post-Vergwerfs "Salz-Münz-Forst-Steuer- und Accisgeschäften gebrauchet werden; wenn man bedenfet, daß die Stadt-Räthe, in welchen die Gelehrten die "meisten Stellen bekleiden, und daß die Justig-Amtleute die ökonomischen "und Cameral-Wissenschaften eben so hauptsächlich nothig haben, als die "Kenntniß derer Rechte."

§. 8. Das bekannte Sprüchwort: Ein Jurist muß in alle Sättel gerecht senn, beziehet sich eben auf die mannigfaltigen Aussichten, die man ben Erwählung des Studii Juris vor sich hat, und wegen seines künftigen Glücks und Fortkommens sich mit Erlernung vieler Dinge vorbereiten muß. Daher hat auch Abraham Kästner in der zu Leipzig Anno 1740 gehaltenen Disputation de Juris Consulto Oeconomo dieses Sprüchwort, als einen Haupt-Beweiß zu seinem abgehandelten Saze, daß ein Jurist der Oekonomie sich besteißen müsse, aufgeführet.

Und so wahr solches Sprückwort ist, so unentbehrlich wird diese Wissenschaft einem Rechtsgelehrten vornehmlich in dem Betracht, weil dieselbe das heutige Favorit-Studium ist. Fast in allen Ländern sind jeto die Verbesserungen und Erweiterungen der Dekonomie, in allen ihren Theilen, ein vorzüglicher Gegenstand derer Beschäftigungen vor Gelehrte und Ungelehrte, vor Hohe und Niedre, und ganze ökonomische Gesellschaften beeissern sich gleichsam um die Wette, diesen großen Endzweck zu befördern; Die Nachwelt aber wird noch aus denen mannigkaltigen und gründlichen öko-

e) Sin der angezognen Abhandlung sind folgende dren Haupt-Beweise enthalten: 1) Quia Ars oeconomica inprimis Publico utilis est, 2) quia magis expedit, præ redus parum sæpe utilibus oeconomiam discere, in negotis juridicis cum fructu sæpius applicandam, 3) quia JCtus multarum hodie rerum gnarus esse debet, si benigniorem ipti esse fortunam velit, id est, er musse in alle Sattel gerecht sept.

öffonomischen Schriften ein unvergleiches Andenken haben, wie fleißig und unermudet man auf diese Wissenschaft sich in diesem Jahrhunderte geleget, und so vielen Rugen damit gestiftet habe.

Es hat auch überhaupt fast jeder Mensch einen natürlichen Hang zu dem Landleben und der Wirthschaft auf dem Lande; und der Gelehrte muß um so mehr einen Geschmack daran finden, da nach dem Zeugnisse des Sicero das Landleben die Schule einer mäßigen Lebensart, des Fleißes, und selbst der Gerechtigkeit ist, f) ja dessen Annehmlichkeiten dem Lebenswandel eines Weisen am nächsten gleichen. g)

§. 9. Mich dunkt, es werden die vorerzählten Gründe, in ihrem Zusammenhange, überzeugende Beweise seyn, daß einem Rechtsgelehrten die Kenntniß der Landwirthschaft unentbehrlich werde. Zu allem Uebersstuße bewähren auch die Benspiele derer ältern und neuern Zeiten, daß große Rechtsgelehrte bende Wissenschaftlichen mit einander glücklich verbunden, und sie, wegen ihres gemeinschaftlichen Sinflusses, hoch geschäget haben. Es ist bekannt genug, wie start sich der alte Sato, der Sitten-Richter, auf den Ackerbau, wovon er uns selbst Vorschriften hinterlassen, geleget, und daben, wie Quinctilian von ihm rühmet, gleiche Erfahrung in den Rechten gehabt habe. h)

Modestinus, welchen selbst der Kanser Gordianus L. 5. C. ad exhib. Jeum non contemnendæ auctoritatis nennet, und den man gemeiniglich als einen Schüler des Ulpians ausgiebt, i) hat des Virgils Georgica mit

f) Vita rustica parsimoriæ, diligentiæ & justitiæ magistra est. Cic. pro Rosc. Amerin. Cap. 75.

h) M. Cenforius Cato idem Juris, idem rerum rusticarum peritissimus. Quinctil.
L. XII. cap. 11.

i) Per L. 52. §. 20. D. de furt.

g) Voluprates agricolarum ad Sapientis vitam proxime videntur accedere. Cic. de Senectute. Und com so sagt Columella L. r. de re rust. schr schon: Res rustica sine dubitatione proxima, & quasi confanguinea sapientia est.

mit Unmerkungen erlautert, und hierburch feine Meigung gegen bas Lanbe leben mehr als zu deutlich zu erkennen gegeben.

Conftantinus harmenopulus, ein großer Rechtsaelehrter bes 14 ben Saculi, k) hat der Muhe werth geachtet, die Leges Justiniani Georgicas

au sammlen, und unfern Zeiten aufzubehalten. D

Dergleichen Erempel konnten noch viel mehrere angeführet werben. wann die Zeit verffattete, sich noch weitläuftiger daben aufzuhalten. Aber gleichwohl ist unberührt nicht zu laffen, wasmaßen nicht nur Gerhard Seltmann ein besondres Jus Georgicum geschrieben, sondern auch por nehmlich der berühmte Gottfried Christian Leiser in seinem portreff; lichen Jure Georgico die so genaue Verbindung der Rechtsgelahrheit mit der Landwirthschaft softematisch, deutlich und angenehm gelehret habe. wie viel fleine Schriften und Abhandlungen berer angesehensten Rechtse tehrer find nicht in unfern Sanden, welche von den einzelnen Theilen ber Wirthschaft auf dem Lande handeln, und die dieffalls vorfommenden rechts lichen Källe aus einander feten?

Es wird genug fenn, wann ich zur Erinnerung meines ehemaligen verehrungswurdigen Lehrers, des feel. Herrn Hofraths, D. Chriftoph Lus dewig Crelle, ju Wittemberg, beffen dren gelehrten Differtationen vom Rechte berer Thier : Barten, m) vom Rechte berer Baum Schulen, n) und von der Wiefen- Nugung zur geschlossenen Zeit ') angeführet habe.

6. 10. Sobald nun aber ben der Rechtsgelahrheit die Landwirthe Schaft einen fo großen Ginfluß hat, und ohne beren Kenntnif ein Rechtsgelehrter fast ohnmöglich fortfommen fann, so ift nun noch die Frage übrig: Wie

n) de jure Seminarii ejusque usufructu, Vit. 1753.

o) de fructibus pratorum ante tempus pascendi, Vit. 1754.

k) Er ift Præfectus ju Theffalonich gemefen, und Os Jure consultorum, und Jure confultus unr' ifoxus genennet worben.

¹⁾ Diese Ecloga legum Georgicarum ex jure Justinianeo ift ben seinem Promtuario juris m) de jure vivariorum, Vit. 1740.

Die man zu biefer Kanntnif am ficherften gelangen fonne, fofern man in feiner Jugend feine Gelegenheit darzu gehabt hat? Sich vermuthe zum vor aus, bag man mit der Untwort balb fertig fenn, und fagen werbe, daß eben ju bem Ende auf benen mehreften hohen Schulen in Deutschland eigne of fentliche Lehrer Der Defonomie, in benen neuern Zeiten, angestellet worden. Allein, fo richtig und loblich diefe Ginrichtung ift, fo befannt ift auch, bag man in denen dren, oder hochftens vier Sahren, die man auf der Universität jubringt, ohnedem gnung zu lernen habe, und man wird auf alle Falle, for balb man nicht von ofonomischen Dingen schon einige Begriffe mitbringt, oder aber die praftischen Erfahrungen mit der Theorie sogleich verbindet, und daben zur Bulfe nimmt, fich einen großen Ruten faum davon verfpres chen fonnen. Denn ob ich schon, wenn Muller in ber Ginleitung ju benen philosophischen Biffenschaften P) nicht dafür halten will, daß die Occonomia specialis auf Universitaten systematice gelehret werden fonne, und wenn Naudæus 9) großen Zweifel traat, daß diefe Wiffenschaft, gleich andern Difeiplinen, gelehret und erlernet werden fonne, weil das ofonomische Wefen wegen seiner allzuvielen Umftande in feine Lehrart konne gebracht, fondern aus bloger Erfahrung muffe gelernet werben, ihren Mennungen fo burche gangig und unbestimmt feinesweges benpflichte; Go getraue mir boch ju behaupten, daß auf den allerdings gar oft eriffirenden Fall, da man von der Wirthschaft auf bem Lande noch gar nichts weiß, diese Wiffenschaft viel eher auf eine bequemere Zeit verschoben, als fich in ben academischen Sahs ren bamit biftrabiret werden muffe. Es wird aber diejenige Zeit hierzu am bequemften fenn, welche man nach zuruckgelegten acabemischen Studits ohnedem darauf verwendet, oder doch verwenden follte, zu einem nutflichen Gebrauche feiner erlernten Wiffenschaft fich vollends vorzubereiten, und burch praftische Erfahrungen jum Dienste bes Vaterlandes geschieft ju

P) P. II. in ber Politif in not, ad & II. Cap. X.

q) in Bibliogr. Polit. §. 6.

machen. Und alsdenn muß man aus denen besten ökonomischen Schriften die nöthigsten Begriffe zu erlangen suchen, insonderheit aber in einen steifsigen Umgang mit erfahrnen und aufrichtigen Landwirthen sich einlassen, die Gelegenheiten, aufs Land zu kommen, immer zu Nutze machen, daselbst auf alles aufmerksam senn, über die Objekte selbst nachdenken, und ben jeder Sache, welche man zur Zeit noch nicht weiß, oder ben Lesung derer Bücher nicht verstanden hat, sorgfältig fragen, zugleich auch die eigentlichen Ursachen, oder Wirfungen und Folgen, oder auch die Methode sich belehren lassen, damit man solchergestalt nach und nach zu denenjenigen Kenntnissen gelange, die ich einem Rechtsgelehrten, als unentbehrlich, behauptet habe.

Doch es ist nunmehro Zeit, diese wohlgemennten Gedanken, welche in Ansehung vieler angehenden Rechtsgelehrten vielleicht nothiger sind, als mancher etwa glauben mochte, abzubrechen, und hingegen der Absicht gezgenwärtiger Schrift ein Inüge zu thun. Denn da die Gesetze der Gesellsschaft christlicher Liebe und Wissenschaften erfordern, daß das Andenken ihrer in die Ewigkeit gegangenen Mitglieder durch eine Gedächtniß Schrift ausbehalten werde; so habe ich, in Befolgung des von E. Löbl. Societät mir beschehenen und willigst übernommenen Auftrags, zur wohlverdienten Shre des wenl. Hochedlen und Hochgelahrten Herrn, Herrn D. Johann Gottsried Beyers, berühmten Rechts Consulentens zu Dresten, und der Societät Secretarii, ein Denkmahl christlicher Liebe zu stiften, und die merkwürdigsten Umstände seines Lebens kürzlich zu berühren.

Unser seel. Herr Doktor hatte Drefiden zu seiner Vaterstadt, und ward daselhst am 22. März 1700. gebohren. Schon der erste glückliche Umstand seines Lebens war es, daß er aus angesehenen Familien abstammte. Denn sein Herr Vater war der Königk. Pohln. und Chursk. Sächsische vorssissende Hof und Justitien Rath, August Bener; die Mutter aber Frau Sophia Dorothea, Herr D. Theodor Busii, Chursk. Raths und Leibe Medici, älteste Tochter, und unter ihren füns Söhnen war er der jüngste.

Mach=

Nachdem er in dem väterlichen Hause den Privat: Unterricht versschiedner Lehrer in Sprachen und Wissenschaften genossen, und im Chrissenthume den Herrn Vater selbst zum vornehmlichsten Lehrmeister gehabt, ausserdem aber das Zeichnen ben dem Oberhofmahler Fehling, und die Geometrie den Singern gelernet, auch in der Nechenkunst sich sleißig geübt; so ward er nach NeurJahr 1716. auf die berühmte Fürsten-Schule zu Meissen als Extraneus geschickt, und ist daselbst in dem Hause des dasmaligen Rektor Stübels noch länger als 4. Jahr erzogen worden, immassen er seine öffentliche Abschieds. Rede am 8. April 1720 gehalten hat. Nach dieser guten Vorbereitung bezog er zu Ostern 1720 die Universität zu Halle, und ward unter dem Rektorate des Geheimden Raths Gundling als ein academischer Bürger aufgenommen.

Daselbst widmete er fich ber Rechtsgelahrheit, und horte die Bors lesungen berer großen Rechtsgelehrten, Johann Gottlieb Beineccii, Suft Benning Bohmers, und Jacob Friedriche Ludovici. Aufferdem waren auch der unfferbliche Christian Wolff in der Logick, Christian Thomasius im Rechte der Matur, und der Professor 3schackwit in der Reichs-Siftos rie seine Lehrer, welche insgesammt unfer feel. Berr Doftor jederzeit hoch geschätzet und bewundert, überhaupt aber in seinen eigenhandig aufgesetten Machrichten den damals floriffanten Zuftand Diefer Universitat über alles erhoben hat. Dem aber ohngeachtet waren alle diese Borguge und Unnehmlichfeiten nicht vermogend, ihn in Salle langer, als anderthalbes Sahr aufzuhalten, fondern er fahe fich vielmehr in Rückficht beffen, daß er die Chur-Sachsische Gerichtsverfassung und den daselbst üblichen Procef hauptfachlich noch erlernen muffe, genothiget, in fein Baterland guruck gu kehren. Solches geschahe zu Michaelis 1721. und Wittemberg ward nuns mehr der Ort seines fernern Aufenthalts. Bier hielt er sich absonderlich an den feel. D. hanack, welcher in feinem vaterlichen Saufe mit feinen ältern Brudern erzogen worden. Diefer war daber nicht nur fein vertraus

6 3

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

ter Freund, fondern auch audleich fein treuer Lehrer. Gedoch besuchte er noch aufferdem die Borfale des berühmten Gottfried Ludwig Menckens, und bes erfahrnen Gebhard Christian Baftinellers, woselbst er ben bem erftern über Schiltere Institutiones Juris Canonici, ben lettern aber über Gribners Principia Processus horte. Unter D. Wolffe Unweisung wies derholte er die Vandeckten, und D. Reinhardt, der nachherige Appellations-Rath, machte ihn zur Ausarbeitung rechtlicher Schriften geschieft. Auch fand er an dem Difvutiren ein befondres Beranugen, worinnen er fich ims mer übte, und gar vielmals offentlich zeigte. Nachdem nun auf solche Maaffe unfer feel. Berr Doftor, unter fo vortreflichen Lehrern, feine acabes mischen Sabre ruhmlichst zugebracht, so befahl ihm sein Berr Vater wies berum nach Dreften zu fommen, vorher aber die Doftor Burbe anzus nehmen. Er gab ihm auch felbst die Vorschrift, daß seine Inaugural Disputation, de jure reluitionis debitori contra creditorem in Saxonia Ele-Aorali competente, handeln mußte, und die Ausarbeitung derselben ift ein binlanglicher Beweiß des auf der Universität wohl angewandten Rleißes unfere feel. herrn Doftore. Dieweilen er aber in diefer Schrift die Mennung des Bergers und Rivins angenommen, und behauptet, daß ber annus reluitionis a tempore perfectæ licitationis, non a die adjudicationis su computiren ware, so fand der damalige Hofrath und nachherige Reichs Hofrath von Wernher, welcher in seinen Observat. Forens. gerade das Gegentheil vertheibigt hatte, nicht nur Bedenfen, bas Prafidium baben gu übernehmen, fo ihn eben in ber Reihe traf, fondern verficherte auch zugleich. daß feiner seiner Collegen fich dazu gebrauchen laffen wurde.

So empfindlich dieser Vorgang unsern Herrn Doktor war, so ents schloß er dennoch sich gar bald, nunmehr zu Jena sein Vorhaben auszuführen, woselbst er denn unter dem Vorsitze des dasigen Hofraths, D. Wilhelm Hieronymi Brückners, seine oberwehnte Probe Schrift vertheidigte, hierauf denen Examinibus sich unterwarf, die gewöhnlichen Vorlesungen hielt, und

und sodam am 11. Marz 1724. mit der Doktor Burde beehret wurde. Es ist leicht zu glauben, daß sein seel. Herr Vater ben dieser glücklichen Zurückkunft seines Sohnes große Freude gehabt haben müsse, und diese Freude ward nachher, da sein Sohn die Früchte seines Fleißes so reichlich einerndtete, desto lebhafter. Denn kaum war derselbe in seine Vaterstadt zurückgekommen, und ihm die Erlaubniß, zu advociren, höchsten Orts verstattet worden, so zeigte er in denen Gerichtsstädten sich mit großem Benfall, und ward von vielen Clienten begleitet. Dieses Glücks hat er auch bis auf die letzte Zeit seines Lebens genossen, und niemanden ist unbekannt, daß unser seel. Herr Doktor von je her viele und schwere Rechtshändel betrieben, vornehmen Familien gedienet, und selbst im hohen Alter, jedoch ben muntern Krästen, noch eine ansehnliche Praxin gehabt, welcher Umstand ganz allein der sicherste Beweiß seiner gründlichen Wissenschaft, seines unermüdeten Sisers und seines gehabten ehrlichen Charafters ist.

Und auf eben die Maaße, wie ihn Gott in seinem Amte geseegnet, so hat er auch in der She mannigkaltigen Seegen ihm zusließen lassen. Denn an seiner Shegattin, des Fürstlich Anhalt Cothenischen Sammer-Raths, Hr. Martin Bonigks, mittelsten Tochter, Johannen Magdalenen, mit welscher er am 17. Nov. 1728. sich verheprathet, hat er nicht nur eine christliche und wirthschaftliche Freundin gehabt, sondern auch aus dieser bis an sein Snde geführten vergnügten She 5. Kinder erzeuget, wovon zwar zwen so gleich in der Jugend verstorben, sowohl eine Tochter, welche an den Kanserl. Königl. Ingenieur Ober-Lieutenant, Hrn. von Schonat, verheprathet gewesen, am 15. Dec. 1769. zu Ollmüß in Kindesnöthen ihren Geist aufgeges ben; Hingegen sind doch zwen Kinder noch am Leben, nehmlich ein Sohn, Hr. August Theodor Christoph Beyer, welcher am 28. März 1743. ges bohren, und schon seit einigen Jahren, als immatriculirter Advocat, mit vies lem Fleiße und Geschicklichkeit, sich hervor thut; Und eine Tochter, Frau August

Anguffa Maria, welche ao. 1765. an ben Herrn Agent Bottger allhier verheprathet ift.

x3053365

Im übrigen ift billig ju gebenfen, daß ber feelig Berftorbene eine gahlreiche Bibliothef gefammlet gehabt, die aber ben der unglücklichen Bes lagerung ao. 1760. nebft feinem eigenthumlichen Saufe, allhier auf ber Mos rip. Strafe, ein Raub der Flammen worden, wie denn auch hierdurch feine Sammlungen von Lebens Beschreibungen berer Rechtsgelehrten und Stas tuten, sowohl die von ihm jum öffentlichen Druck gefertigten Abhandluns den von Herrmanno Billungo und Theodorico Buzicio, ingleichen vom Rechte erer Stein-Rohlen verlohren gegangen find, andere MSte ju ges schweigen

In die Gesellschaft der driftlichen Liebe und Wiffenschaften ift er am 3. Sept. 1742. aufgenommen worden, und hat ben derfelben geraume Beit das Secretariat loblichft verwaltet.

Sein gottesfürchtiger Lebensmandel ift und allen fattfam befannt, und wer wollte zweifeln, daß eben darum ber Berr ihm allenthalben Gnade und Chre gegeben, fein Gutes mangeln laffen, und nach feiner Berheißung mit einem langen Leben gefättigt habe?

Und wer wollte nicht zugleich mit uns aufrichtig wunschen, baß der Seegen diefes vollendeten Gerechten, welcher am verwichenen 29. Marg, im 73ften Sahre feines ruhmvollen Alters, nach einem furzen Rranten : Las ger, zur Freude seines Gottes eingegangen, auf der hinterlaffenen Frau Wittbe und Kindern reichlich ruhen, und die Erinnerung ihres Freunds und Baters ihnen ein angenehmer Eroft felbst in dem spateften und vers anuatesten Alter senn moge.

